

TOP 12 DER TAGESORDNUNG

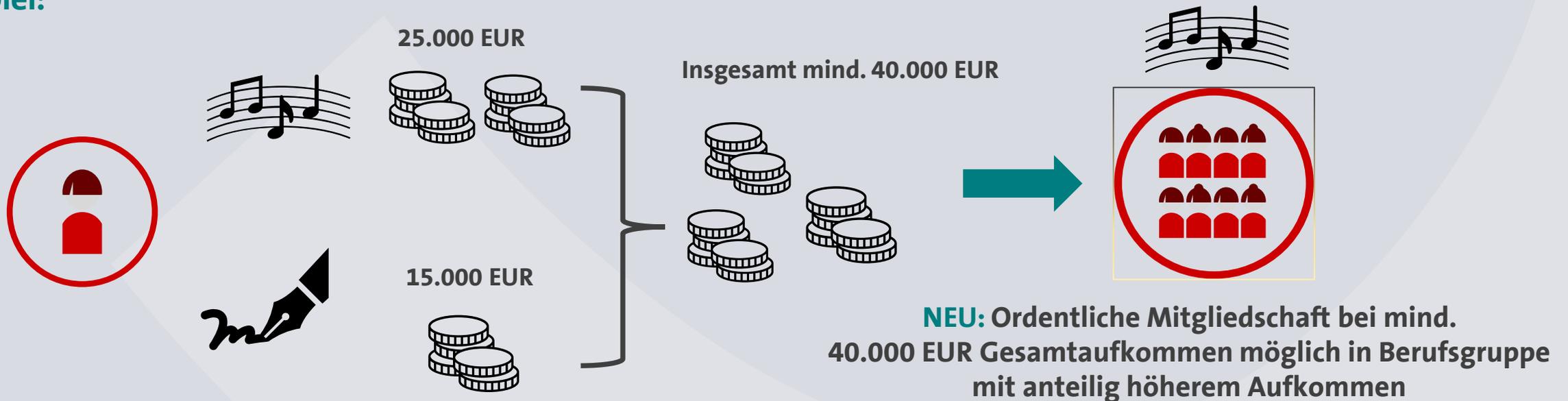
**Berücksichtigung des Aufkommens in der  
Berufsgruppe Komponisten und in der  
Berufsgruppe Textdichter beim Erwerb der  
ordentlichen Mitgliedschaft**

# Regelungsziel

**Ausgangslage:** Die ordentliche Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Komponisten und in der Berufsgruppe Textdichter setzt derzeit ein Mindestaufkommen von insgesamt 30.000 € innerhalb von fünf Jahren in der jeweiligen Berufsgruppe voraus.

**Regelungsziel:** Der **Mitgliederantrag zu TOP 12** sieht vor, dass die **ordentliche Mitgliedschaft alternativ auch durch ein Gesamtaufkommen von 40.000 € innerhalb von 5 Jahren in beiden Kurien zusammen** erreicht werden kann. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dann in der Kurie gewährt, in der das anteilig höhere Aufkommen erwirtschaftet wurde.

**Beispiel:**



# Begründung

Die Mitglieder, die den Antrag stellen, begründen diesen wie folgt:

Gerade im Bereich der U-Musik erzielen viele Urheberinnen und Urheber durch die gängige Praxis des „Equal Split“ **nahezu gleich hohe Einnahmen aus den Bereichen Text und Musik.**

Die derzeitige Regelung benachteiligt diese Songwriterinnen und Songwriter, indem es ihnen faktisch eine höhere – letztlich nahezu doppelt so hohe – Einkommenshürde auferlegt, um die ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen.

- ➔ Mit der vorgeschlagenen Änderung würde sichergestellt, dass Urheberinnen und Urheber, die komponieren und Texte schreiben, nicht erst insgesamt knapp 60.000 € erwirtschaften müssen, bevor sie die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können.
- ➔ Diese Anpassung stellt somit eine **gerechtere und realitätsnähere Regelung** dar, die den strukturellen Veränderungen im Berufsbild der Songwriterinnen und Songwriter Rechnung trägt.